

Wangerland Touristik GmbH  
Nationalpark-Haus Wangerland  
Zum Hafen 3  
26434 Wangerland

Geschäftsbereich Förderung  
Sachgebiet 2.1.3  
Postfach 91 06 02  
30426 Hannover  
Telefon: 0511 3665-1478  
Telefax: 0511 3665-1559

Internet: [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de)

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner	Durchwahl	E-Mail	Datum
NI-027	2.1.3-7015002	Frau Emmel	-1478	<a href="mailto:silke.emmel@LWK-Niedersachsen.de">silke.emmel@LWK-Niedersachsen.de</a>	30.10.2024

### Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

**Zuwendung aus Mitteln des Europäischen Meeres-, Fischerei und Aquakulturfonds (EMFAF)  
nach Art. 29 der VO (EU) 2021/1139 i.V.m. Nr. 3.1 des spezifischen Ziels des Anhangs II  
der VO (EU) 2021/1139**

Ihr Zuwendungsantrag vom 31.07.2024, Posteingang am 06.08.2024,

**Begünstigten Code:** NI-027

**EMFAF-ID:** NI-3.1.3.-002

**Projekt:** Ausstellungserneuerung im Aquarienbereich Nationalpark-Haus Wangerland

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Merkblatt Publizität
- Vorlage des Verwendungsnachweises
- per E-Mail: Belegliste Antragsteller

Sehr geehrter Herr Kanning,  
sehr geehrte Frau Gürth,

auf Ihren oben genannten Antrag vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung der Zuwendungshöhe gewähren wir eine Zuwendung in Höhe von maximal

**129.500,00 €**

(in Worten: einhundertneunundzwanzigtausendfünfhundert Euro).

Die Zuwendung wird aus Mitteln des Europäischen Meeres- und Fischerei und Aquakulturfonds gewährt.

### Zuwendungszweck

Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur für folgendes Projekt im Nationalpark-Haus Wangerland, Kirchstraße 9, 26434 Wangerland verwendet werden:

Entstehung einer neuen Ausstellung im Aquarienbereich des Nationalpark-Hauses Wangerland. Dabei soll die zurzeit ungenutzte Fläche, auch im Sanitärbereich, mit maritimen Themen gefüllt, sowie die bisherige Ausstellung überarbeitet, modernisiert und vor allem barriereärmer werden. Schwerpunktthemen der Ausstellung: Scholle, Miesmuschel, Seehund, Nahrung (Nahrungspyramiden/-netze, Nahrungskonkurrenz etc.), Fischerei und Naturschutz.

### Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung von bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten gewährt.

### Kosten und Finanzierung

Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen 185.000,00 €:

	Beantragt (€)	Förderfähig (€)
<b>Kosten:</b>		
Gebäude, bauliche Anlagen		
Technische Anlagen, Ausstattungen, Maschinen		
Außenanlagen, Erschließungskosten		
Dienstleistungen Dritter		
Sonstige Kosten	185.000,00	185.000,00
Baunebenkosten, Beratung		
<b>Gesamtkosten</b>	<b>185.000,00</b>	<b>185.000,00</b>
<b>Zuwendunganteil EMFAF (70 %)</b>		
		<b>129.500,00</b>
nationale Co-Finanzierung der <i>Niedersächsischen Wattenmeer-Stiftung (30 %)</i>		55.500,00

### Begründung:

Aufgrund Ihres Antrages vom 31.07.2024 wird Ihnen eine Zuwendung auf Grundlage der VO (EU) 2022/2473 und hier im Besonderen von Artikel 55 sowie auf Grundlage der VO (EU) 2021/1139 und hier im Besonderen nach dem spezifischen Ziel 3.1 des Anhangs II der gleichnamigen VO und Nr. 1.3 und 2.1 c) der niedersächsischen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung des Fischwirtschaftsgebietes Niedersächsische Nordseeküste im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (Erl. d. ML v. 06.07.2023) gewährt.

Die Zuwendung wird unter dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung der mit den Verwendungsnachweisen einzureichenden Unterlagen und Belege gewährt. Die Zuwendung kann sich ggf. reduzieren, soweit sich die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck ermäßigen, sich die Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten.

Laut Ihren Angaben konnten die Kosten zum Zeitpunkt der Antragstellung nur aufgrund von Pauschsätzen auf Basis der Ausstellungsfläche ermittelt werden. Im Kostenplan ist daher zunächst nur eine Gesamtsumme aufgeführt. Sobald vom Gestaltungsbüro für das o.g. Vorhaben eine konkrete Entwurfsplanung und Kostenschätzung erstellt wurde, ist diese uns unverzüglich vorzulegen. Die Kosten werden dann von uns mittels eines Änderungsbescheides konkretisiert.

### Durchführungszeitraum

Der Durchführungszeitraum **beginnt am 02.11.2024** und **endet am 01.04.2027**. Innerhalb dieses Zeitraumes ist das komplette Vorhaben durchzuführen und abzuschließen. D.h., die mit dem Projekt angeschafften Wirtschaftsgüter und Ausstellungsinhalte müssen tatsächlich geliefert und fertiggestellt sowie bezahlt worden sein. Der Verwendungszweck muss erreicht werden. Hinsichtlich der Vorlagetermine für die jährlich einzureichenden Verwendungsnachweise, verweisen wir auf Nr. 6 der nachfolgenden Nebenbestimmungen.

### Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 02.11.2024 und endet am 31.12.2027. Innerhalb des Bewilligungszeitraumes stehen die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung. Das bedeutet, dass das Projekt in diesem Zeitraum durchgeführt, nachgewiesen und belegt sowie geprüft und mit der Bewilligungsstelle abgerechnet sein muss.

### Auszahlung

Die Zuwendung wird nur aufgrund geleisteter Ausgaben (abzüglich Skonti und Rabatte) für tatsächlich erbrachte Leistungen gezahlt (Erstattungsverfahren). Werden die erforderlichen Belege sowie Zahlungsnachweise nicht vorgelegt, kann die Förderfähigkeit der Ausgaben nicht geprüft und bestätigt werden. Die Anforderungen an die erforderlichen Belege finden sich in den Nebenbestimmungen. Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck der Zuwendung zu erreichen.

Der Gesamtzuwendungsbetrag wurde aufgrund der zweieinhalbjährigen Laufzeit des Projektes auf die einzelnen Haushaltsjahre aufgeteilt. Die für das jeweilige Haushaltsjahr bewilligte Zuwendung steht wie folgt zur Verfügung:

Haushaltsjahr	2025	2026	2027
Vorlagetermin Verwendungsnachweis	bis 30.09.2025	bis 30.09.2026	bis 30.04.2027
Zuwendung [€]	25.000,-	50.000,-	54.500,-

Um die bewilligten Zuwendungen in den Jahren 2025-2027 in voller Höhe zu erhalten, sind förderfähige Kosten in entsprechender Höhe zum jeweils genannten Termin (Vorlagetermin Verwendungsnachweis) nachzuweisen.

Für Förderbeträge, die nicht oder nicht in voller Höhe zum vereinbarten Auszahlungszeitpunkt abgerufen werden, verfällt der Auszahlungsanspruch. Ein Anspruch auf spätere Auszahlung besteht nicht.

### Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden mit Ausnahme der Nummern 1.4, 2., 3., 5.5, 5.8, 6.1, 6.4, 6.5, 6.6, 6.7, 6.9, 6.10, 7., 8.3.1 zum Bestandteil des Bescheides erklärt. Abweichend bzw. ergänzend gelten die folgenden besonderen Nebenbestimmungen:

1. Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass mit dem Vorhaben nicht vor Zugang dieses Bescheides begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grds. der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.
2. Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (§ 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)).

3. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass alle relevanten Abweichungen vom Förderantrag, von den Zuwendungsvoraussetzungen oder den in diesem Zuwendungsbescheid getroffenen Festsetzungen, insbesondere in der Art und dem Umfang der Ausführung, der Bewilligungsbehörde in jedem Fall unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Sofern erforderlich muss die Bewilligungsbehörde diese Abweichungen vor einer Beauftragung bzw. Umsetzung schriftlich genehmigen/bewilligen.

4. Im gesamten Verfahren (für Anträge, Mitteilungen usw.) gilt mindestens das Prinzip der Schriftlichkeit.

5. Entsprechend § 99 GWB sind Sie zur Anwendung des öffentlichen Auftragswesens (Vergaberecht) verpflichtet. Bei der Beauftragung freiberuflicher Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes gemäß § 106 Absatz 2 Nr. 1 GWB sind mindestens drei fachkundige und leistungsfähige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Der Auftrag ist an das Unternehmen mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Die einzelnen Entscheidungen sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Im gesamten Verfahren ist das Prinzip der Schriftlichkeit zu beachten.

Mit dem jeweiligen Verwendungsnachweis sind die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen:

- Vergabevermerk
- Veröffentlichung / Bekanntmachung / Ausschreibungstext inklusive Leistungsbeschreibung
- Nachweis über den Versand der Vergabeunterlagen an die Bieter
- Protokoll über die Angebotseröffnung (ehemals: Submissionsprotokoll)
- Preisspiegel (Gegenüberstellung der Angebotspreise nach Leistungsbeschreibung)
- Zuschlagserteilung
- Vollständiges Angebot des erfolgreichen Bieters
- die Seiten aus den Angeboten der übrigen Bieter, aus denen ersichtlich wird, auf welche Ausschreibung mit welcher Angebotssumme geboten wurde
- Absageschreiben an alle unterlegenen Bieter
- Ex-post-Transparenz (Veröffentlichung der Auftragsvergabe)
- ggf. Verpflichtungserklärungen nach NTVergG oder NKernVO (z.B. Tariftreueerklärung)
- ggf. Nachtragsangebote, Stellungnahme zu Nachträgen, Nachtragsvereinbarungen

6. Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass die Verwendungsnachweise mit den nachstehend genannten Unterlagen in den **Projektjahren 2025 und 2026 jeweils bis zum 30.09.** und im letzten **Projektjahr 2027 bis zum 30.04.** bei uns vorgelegt werden.

Dem jeweiligen Verwendungsnachweis sind Rechnungsbelege mit entsprechenden qualifizierten Zahlungsbelegen jeweils mit einfacher Kopie beizufügen. Weiterhin ist der zahlungsmäßige Nachweis in Form einer Belegliste einzureichen. Diese muss sowohl in elektronischer als auch in Papierform (jedes Blatt handschriftlich abgezeichnet) bei uns eingereicht werden. Die Rechnungsbelege sind entsprechend dem zahlungsmäßigen Nachweis durchnummerieren. Nicht förderfähige Positionen sind von Ihnen auf den Rechnungen deutlich zu kennzeichnen und herauszurechnen.

Die Bezahlung der jeweiligen Rechnung ist durch einen qualifizierten Zahlungsnachweis zu belegen. Als qualifizierte Zahlungsnachweise gelten u.a.:

bei Überweisungen/Abbuchungen/Sammelüberweisungen

1. vorzugsweise Kontoauszüge in Kopie oder als Ausdruck elektronisch erstellter Kontoauszüge (z.Bsp in Form einer PDF-Datei, die das Buchungs- und Wertstellungsdatum erkennen lassen müssen).

2. Bestätigungen der Bank über die erfolgten Buchungen unter Angabe des Buchung-/Wertstellungsdatums
3. Auszüge aus einem Titelbuch, sofern daraus die IST-Buchung ersichtlich ist, oder ein vergleichbarer Nachweis, wenn es sich um öffentliche oder private Begünstigte handelt, die über öffentliche Stellen Zahlungen tätigen – bei Sammelanweisungen ist wichtig, dass aus einer Einzelaufstellung ersichtlich ist, dass der in die Abrechnung eingestellte Betrag im Rahmen der Sammelanweisung mit überwiesen wurde. In der Gesamtschau sind als vergleichbare Nachweise anerkannt:
  - 3.1. „Ausgabe Buchungsbeleg“ als Nachweis der einzelnen Auszahlungsanordnung mit Kreditorennummer,
  - 3.2. „Kontoauszug Kreditor“ aus dem die Rechnungs- und Zahlungsdaten ersichtlich sind,
  - 3.3. „(Datenträger-)Begleitzettel“ aus dem Dateiname, Anzahl Sätze und Sammelzahlungsbetrag ersichtlich sind sowie
  - 3.4. „Detailansicht Kontoumsätze“ von der ausführenden Bank nach erfolgter Auszahlung aus der das Auszahlungsdatum mit Gesamtbetrag und die Anzahl der Kontoumsätze ersichtlich sind, über die eine Rückverfolgung zum Einzelbeleg (=„Ausgabe Buchungsbeleg“) hin möglich ist.

bei Barzahlungen oder vergleichbaren Zahlungen, z. B. mit Geldkarte:

1. quittierte Rechnungen

Es wird darauf hingewiesen, dass unqualifizierte Zahlungsnachweise u. a. die Folgenden sind:

1. Überweisungsträger (auch gestempelt, Selbstanfertigung ohne Überweisung möglich)
  2. Ausdrucke des Überweisungsauftrags, z. B. aus dem Online-Banking
  3. einfache Bildschirmausdrucke (Screenshots)
  4. händisch zusammenkopierte Kontoauszüge
7. Im Antrag haben Sie erklärt, dass Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, so dass die Mehrwertsteuer nicht förderfähig ist.
  8. Es sind die sich aus der Dachverordnung ergebenden Publizitätsverpflichtungen einzuhalten. Die Verpflichtungen sind im anliegenden Merkblatt dargestellt.
  9. Die geförderten
    - Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Abschlusszahlung und
    - die Maschinen, Einrichtungen, Geräte und sonstige beschaffte Gegenstände innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Abschlusszahlung
 dürfen nicht ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert, verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden (s.a. Ziffer 6.1 der o.g. RL). Das Fristende berechnet sich ausgehend von der Schlusszahlung für den jeweiligen Zeitraum.
  10. Die Ergebnisse des Vorhabens sind auf Anforderung bis zu 5 Jahre nach Abschlusszahlung des Vorhabens zur Bewertung der Programmziele vorzulegen.

11. Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass Sie keinen Betrug im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) oder des Europäischen Meeres- Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) begangen haben oder während des Bewilligungszeitraumes und darüber hinaus für die gesamte Laufzeit des EMFAF begehen werden.
12. Die Bewilligungsbehörde sowie andere zuständige Prüfinstanzen von Land, Bund und EU sind berechtigt, der Buchführung dienende Unterlagen (Bücher), Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Ausgaben für die Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die erforderlichen Unterlagen sind auf Verlangen und auf Kosten der oder des Begünstigten bereitzuhalten. Den Prüfinstanzen ist das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten und die notwendigen Auskünfte sind zu erteilen. Andernfalls droht der Verlust der Zuwendung.
13. Die für die Gewährung der Förderung notwendigen Unterlagen sind von Ihnen für eine mögliche spätere Prüfung mindestens 5 Jahre nach der letzten Auszahlung aufzubewahren.
14. Diese Bewilligung erfolgt unter den Bedingungen, dass Sie
  - keinen schweren Verstoß gem. Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates oder Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 begangen haben,
  - nicht am Betrieb, am Management oder am Besitz von Fischereifahrzeugen beteiligt sind, die auf der Unionsliste von IUU-Schiffen gem. Artikel 40 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 geführt werden oder im Besitz von Schiffen, die unter Flagge eines Landes fahren, das nach Art. 3 der Verordnung als nichtkooperierendes Drittland eingestuft sind,
  - keine schweren Verstöße gegen die GFP-Vorschriften im Sinne anderer Gesetzgebung des Europäischen Parlaments und des Rates begangen haben,

Diese Bedingungen haben während des Bewilligungszeitraumes und darüber hinaus für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Tag der letzten Auszahlung Gültigkeit.

#### **Hinweise:**

- 1.1. Abschlagszahlungen (z. B. für den Kauf von Maschinen bei Auftragsvergabe) werden nur dann als zuwendungsfähige Kosten anerkannt, wenn sie Gegenstand eines schriftlichen Vertrages sind. Die Abschlagszahlungen müssen entsprechend dem Vertrag geleistet werden und durch quitierte Rechnungen bzw. Buchungsbelege nachgewiesen werden. Auf den Rechnungen sollte ausgewiesen werden, ob es sich um eine Abschlagszahlung (ohne Gegenleistung), eine Teil- oder Schlusszahlung (mit Gegenleistung) handelt.  
Sie sind außerdem nur dann zuschussfähig und können als tatsächliche Ausgaben behandelt werden, wenn sich die Aufteilung der Abschläge im Rahmen der normalen Handelspraxis bewegt und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass von dieser Praxis abgewichen wird, um eine unzulässige Vorfinanzierung des Projekts zu erreichen.
- 1.2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unrichtige und unvollständige Angaben in Ihrem vorgenannten Antrag sowie Verstöße gegen alle hier genannten Rechtsvorschriften subventionserhebliche Tatsachen darstellen, die nach § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Nds. Subventionsgesetzes vom 22.06.1977 (Nds. GVBl. S. 189) bestraft werden können. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit

einer beantragten Zuwendung. Die Angaben zu anderen gewährten Beihilfen sind ebenfalls subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Nach § 3 des Subventionengesetzes sind Sie verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Zuschusses entgegenstehen.

- 1.3. Mit der Inanspruchnahme der Zuwendung wird die Maßnahme in die nach Artikel 49 Absatz 3 der EMFAF VO zu veröffentlichen Liste der Vorhaben aufgenommen. Eine entsprechende Einverständniserklärung durch den Zuwendungsempfänger erfolgte im Rahmen der Antragstellung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden. Die Klage ist gegen die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Mars-la-Tour-Straße 1 – 13, 26121 Oldenburg zu richten.

Freundliche Grüße



Silke Emmel

Förderung der Ernährungswirtschaft